

**SATZUNG**  
des Fördervereins der Eduard–Mörrike–Grundschule Böblingen e.V.

---

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Eduard–Mörrike–Grundschule Böblingen“ und hat seinen Sitz in Böblingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein wird unverzüglich nach dessen Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinen Namen den Zusatz „e.V.“.

**§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für/an die Eduard–Mörrike–Grundschule Böblingen i.S.v. § 58 Nr. 1 AO um schulische und außerschulische Projekte der Eduard–Mörrike–Grundschule zu unterstützen und zur Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben (z.B. ergänzende Lehr- und Lernmittel)
  - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern, Schulleitung, Lehrerschaft zu fördern
  - Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Schule oder einzelner Schulklassen finanziell zu unterstützen, sofern diese oder ihre Eltern die Kosten nicht selbst aufbringen können.
- (3) Die Finanzierung des Vereinsvorhabens soll durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Schenkungen, öffentliche und private Förderung und sonstige Zuwendungen gesichert werden.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch der Grundschule oder dessen Trägers besteht nicht.

**SATZUNG**  
des Fördervereins der Eduard–Mörrike–Grundschule Böblingen e.V.

---

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Zum Beitritt in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Mit diesem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht an Dritte übertragen werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht im Verein aktiv mitzuwirken und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- (2) Er ist spätestens bis zum 01.02. eines Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.

**§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - Durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Tod
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder ihrem Erlöschen
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

**SATZUNG**  
des Fördervereins der Eduard–Mörrike–Grundschule Böblingen e.V.

---

- (3) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das betroffene Mitglied wird unter Angabe der Gründe schriftlich über den Ausschluss unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Entscheidung beantragen, dass in der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden wird. Dem Mitglied ist in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

**§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Mitglieder werden in Textform (z.B. Brief, E-Mail, etc.) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu Versammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist
- (4) Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung an den Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nur durch ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und Wahlen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

**SATZUNG**  
des Fördervereins der Eduard-Mörrike-Grundschule Böblingen e.V.

---

(7) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über gestellte Anträge

(8) Der/Die Kassenprüfer(in) wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der/Die Kassenprüfer(in) gehört nicht dem Vorstand an. Die Aufgabe besteht darin, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsmäßige Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Der/Die Kassenprüfer(in) hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht abzugeben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist von dem (der) Schriftführer(in) ein Protokoll anzufertigen, das von der (dem) Versammlungsleiter(in) und der (dem) Schriftführer unterzeichnet und aufbewahrt wird.

### **§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen und werden nicht gewertet.

(2) Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen, wenn alle erschienen Wahlberechtigten einverstanden sind. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

(3) Finden mehrere Wahlen statt, so sind diese in getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

**SATZUNG**  
des Fördervereins der Eduard-Mörrike-Grundschule Böblingen e.V.

---

**§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem

- ersten Vorsitzenden
- und dem zweiten Vorsitzenden.

Für vereinsinterne Aufgaben werden folgende Ämter geschaffen:

- Kassierer (in)
- Schriftführer (in)
- Beisitzer(in).

Diese Personen sind nach außen hin nicht vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und es können ausschließlich Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
- (4) Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den Vorstandsposten kommissarisch zu besetzen. Das nachbesetzte Vorstandsmitglied ist in der folgenden Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode zu bestätigen.

**§ 12 Aufgaben und Geschäftsordnung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Vereins
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufwege mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden, wenn der Beschluss einstimmig angenommen wird.

**SATZUNG**  
des Fördervereins der Eduard–Mörrike–Grundschule Böblingen e.V.

---

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist von dem (der) Schriftführer(in) ein Protokoll anzufertigen, das von dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans Mitarbeiter anzustellen.

**§ 13 Aufgaben des (der) Vorsitzenden**

- (1) Der (Die) Vorsitzende und dessen (deren) Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
- (2) Der (Die) Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der (die) stellvertretende Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz.
- (3) Der (Die) Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.

**§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die dem Gemeinnützigkeitszweck aufheben sollen, sind unzulässig. Satzungsänderungen sind nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig. Der Vereinszweck kann ebenfalls mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder bereit sind, den Verein fortzuführen.
- (2) Die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn diese auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt und diese ordnungsmäßig einberufen wurde. Eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

**SATZUNG**  
des Fördervereins der Eduard–Mörrike–Grundschule Böblingen e.V.

---

- (4) Bei der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (5) Im Falle der Vereinsauflösung bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Böblingen mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) für die Eduard–Mörrike–Grundschule zu verwenden.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, falls der Verein seine Rechtsfähigkeit verlieren sollte.

**§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Böblingen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.02.2017 beschlossen.

Böblingen, den 23.02.2017